

Nutzungsbedingungen zur Führung der E-Rikscha

1. Das E-Lastenrad (Rikscha) dient der Dorfgemeinschaft Fürstenberg und seinen Einwohnern zur Unterstützung bei der ehrenamtlichen Arbeit insbesondere zum Transport gehbehinderter Menschen. Eigentümer und Verleiher ist die Vereinsgemeinschaft „Pro Fürstenberg e.V.“
2. Nur der Entleiher ist zur Nutzung der Rikscha als Fahrer berechtigt. Insbesondere ist es dem Entleiher nicht gestattet, die Rikscha anderen Personen zur Nutzung zu überlassen. Die Mitnahme von bis zu zwei (2) Personen als Passagiere ist zulässig. Im Falle der Weitergabe an Dritte entfällt der Versicherungsschutz und der Entleiher haftet im Schadensfall in vollem Umfang.
3. Die Nutzung der Rikscha ist nur im Zustand der uneingeschränkten Fahrtauglichkeit zulässig. Insbesondere ist eine Nutzung im Zustand bereits der geringsten Alkoholisierung, unter Drogeneinfluss oder Übermüdung untersagt.
4. Das Haus St. Clemens in Fürstenberg des Caritasverbandes ist bevollmächtigt für den Eigentümer zu handeln und auf Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu achten.
5. Eine Nutzungsgebühr oder Kilometerpauschale wird von den Ehrenamtlichen nicht erhoben.
6. Der Entleiher hat keinen Rechtsanspruch auf die Entleihe des Fahrzeuges für den Fall, dass das Fahrzeug nicht fahrtüchtig ist.
7. Für Schäden, die durch eine Missachtung der Betriebsanleitung und Sicherheitshinweise des Fahrzeuges entstehen, wird von Seiten des Verleihers/Eigentümers nicht gehaftet
8. Das Fahrzeug muss in einem sauberen Zustand übergeben werden
9. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt zurückgegeben, muss der Entleiher die Kosten für eine professionelle Reinigung tragen.
10. Bei Unfällen ist in jedem Fall der Verleiher und bei Bedarf die Polizei zu benachrichtigen
11. Schäden, welche durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Entleihers verursacht werden, müssen vollständig vom Entleiher übernommen werden
12. Jeder Schaden, Defekt oder Mangel am Fahrzeug ist dem Eigentümer/Verleiher unverzüglich nach der Rückgabe mitzuteilen

13. Der Entleiher verpflichtet sich, sich an die Straßenverkehrsordnung sowie an sämtliche verkehrsrechtliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird nicht für eventuelle Schäden von Seiten des Eigentümers/Verleihers gehaftet.
14. Verpflichtung des Entleihers für die Übernahme der Kosten für mögliche Verfahren im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung
15. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug ordnungsgemäß und entsprechend der Herstellerangaben zu behandeln. Es ist dem Entleiher untersagt, das Fahrzeug für gewerbliche Zwecke oder sonstige rechtswidrige Zwecke zu nutzen
16. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug in seiner Abwesenheit stets in gesichertem Zustand, laut Nutzerhandbuch, zu hinterlassen
17. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe verkehrstauglich und in einem einwandfreien Zustand ist (nur Sichtprüfung). Eventuelle Schäden werden bei der Übergabe des Fahrzeuges dokumentiert
18. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, eine entsprechende Einweisung der Rikscha vor dem Verleih durchzuführen.
19. Nur mit einer erfolgten Einweisung des Eigentümers/Verleiher, darf die Rikscha gefahren werden.
20. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, jeden Entleihvorgang zu dokumentieren und sich von der Berechtigung des Entleihers zum Fahren der Rikscha zu überzeugen.
21. Der Fahrzeugführer vergewissert sich vor Antritt der Fahrt vom ordnungsgemäßen Zustand der Rikscha. Mängel müssen sofort dem Verleiher mitgeteilt werden.
22. Nach Beendigung der Fahrt ist die Rikscha, verriegelt am Bestimmungsort abzustellen und die Schlüssel dem Entleiher zu übergeben.